

MANDANTENINFORMATIONEN

aus Steuern und Wirtschaft

Ausgabe Jahreswechsel 2024/2025

MSH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Küstermeyerstraße 18
49393 Lohne

04442 / 80 827 – 0
04442 / 80 827 – 99

info@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Ihre Mandanteninformationen

Jahreswechsel 2024/25

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

Inhalt

Privat Allgemein

1. Ausländische betriebliche Altersversorgungseinrichtungen: Leistungen sind steuerbar
2. Behinderten-Pauschbetrag: Behörden müssen sich austauschen
3. Direktauszahlungsmechanismus: schnelle Auszahlung staatlicher Hilfen
4. Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags
5. Haushaltsnahe Dienstleistung: Auch Pflege und Betreuung darf nicht bar bezahlt werden
6. Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht
7. Unterhaltsaufwendungen: Barzahlungen nicht mehr abzugsfähig

Privat Arbeitnehmende

1. Lohnsteuerfreibetrag
2. Vorsorgeaufwendungen: Freibetrag für Bonusleistungen

Privat: Eltern

1. Kindergeld: Antrag möglichst nur noch elektronisch

2. Mehr Kinderbetreuungskosten abziehbar

Privat: Immobilien

1. Erbschaftsteuer kann nicht bezahlt werden: Wohnimmobilien müssen nicht verkauft werden
2. Grundsteuer: Niedrigerer Grundstückswert kann nachgewiesen werden
3. Kleine Photovoltaikanlagen: Klarstellung zur Steuerbefreiung

Privat: Kapitalanlage

1. Glattstellungsgeschäft bei Stillhalterprämien
2. Termingeschäfte: Verlustverrechnungskreis gestrichen

Unternehmen: Allgemein

1. Abbau von Melde- und Informationspflichten
2. Auch zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer wird geschuldet
3. Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft
4. Bürokratieabbau: Neue Aufbewahrungsfristen für Belege!
5. E-Bilanz: Erweiterte Übermittlungspflichten
6. eRechnung wird zur Pflicht
7. Gewerbeertrag: Welche Einkünfte fallen darunter?
8. Gewerbesteuerliche Folgen einer Umwandlung
9. Hinterziehungszinsen: Lückenlose Erhebung
10. Kleinunternehmer: Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung
11. Kleinunternehmerregelung wird reformiert
12. Lieferung und Erwerb von Kunstgegenständen: ermäßigter Steuersatz
13. Neues Verfahren zur digitalen Belegeinreichung startet testweise
14. Problem bei Übergang zum Halbeinkünfteverfahren behoben
15. Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung
16. Schlussbilanz bei Umwandlung
17. Steuerbefreiung für Bildungsleistungen wird reformiert – aber nur ein bisschen
18. Steuerbescheide: Zukünftig 4-Tage-Zugangsvermutung bei der Bekanntgabe
19. Streaming: Wo liegt der umsatzsteuerliche Ort der Leistung?

Unternehmen: Personal

1. Arbeitslosenversicherung: Beitrag steigt für höhere Einkommen
2. Betriebliche Altersvorsorge: Auch für Geringverdiener und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen
3. Beschränkte Steuerpflicht wird erweitert
4. Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer
5. Lohnsteuer-Jahresausgleich bei ausländischen Einkünften
6. Mindestloohnerhöhung: Minijobber können ab 2025 mehr Geld verdienen
7. Sozialversicherungswerte: So hoch sind die Beitragsbemessungsgrenzen 2025
8. Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern
9. Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreien Einnahmen

Unternehmen: Personengesellschaften

1. Übertragung von Gegenständen zwischen Personengesellschaften

Unternehmen: Kapitalgesellschaften

1. Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft
2. Sanierungserträge: Klarstellung zur Steuerbefreiung
3. Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Unternehmen: Freie Berufe

1. Kommunikation mit der Finanzverwaltung: Wichtige Neuerung für Steuerberater und Anwälte

Unternehmen: Immobilien

1. Gebäudeabschreibung
2. Grunderwerbsteuer: Wann ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft gehört

Land- und Forstwirtschaft

1. Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sinkt

Gemeinnützigkeit: Allgemein

1. Spendenbescheinigungen von ausländischen Empfängern: Registrierung notwendig

2. Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Sonderthemen

1. Digitaler Wandel: So wird die Digitalisierung gefördert

Privat Allgemein

1. Ausländische betriebliche Altersversorgungseinrichtungen: Leistungen sind steuerbar

Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen gelten zukünftig als sonstige Einkünfte und sind damit steuerbar.

Hintergrund

Nach bisherigem Recht werden **Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen** auch dann nicht vollständig nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EstG besteuert, wenn die zu steuernden Leistungen auf Beiträgen beruhen, die **im Ausland begünstigt oder steuerfrei** gestellt wurden.

In diesen Konstellationen kann es zu einer **Besserstellung gegenüber dem inländischen Standardfall** kommen, wenn z.B. bei der ausländischen Besteuerung eine Steuerbefreiung von Beiträgen gewährt wurde und in Deutschland bei der Rentenleistung nur der Ertrag besteuert wird.

Das ändert sich

Um diese **Besserstellung** zu **vermeiden**, wird gesetzlich klargestellt, dass nicht nur eine Steuerbefreiung von Beiträgen bei der deutschen Besteuerung, sondern auch eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung von Beiträgen bei einer ausländischen Besteuerung zu Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG führt.

Inkrafttreten

Das gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

2. Behinderten-Pauschbetrag: Behörden müssen sich austauschen

Wenn das Finanzamt ab 2026 den Behinderten-Pauschbetrag nicht gewährt, kann der Fehler im System liegen.

Das ändert sich

Wenn in Zukunft der **Behinderten-Pauschbetrag** bei einer neuen **Feststellung** gewährt werden soll, muss die Stelle, die die Behinderung feststellt, die Informationen **elektronisch an das Finanzamt senden**. Das gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird.

Inkrafttreten

Gilt ab dem **1.1.2026**

3. Direktauszahlungsmechanismus: schnelle Auszahlung staatlicher Hilfen

Mit einem sog. Direktauszahlungsmechanismus soll eine schnelle Auszahlung staatlicher Hilfen ermöglicht werden.

Das ändert sich

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2022 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die **Speicherung einer Kontoverbindung zur Identifikationsnummer-Datenbank** geschaffen. Die zentrale Speicherung dieser Daten bildet die Grundlage für den Aufbau eines Direktauszahlungsmechanismus (DAM).

Dieser soll eine **schnelle und zugleich missbrauchssichere Auszahlung** öffentlicher Leistungen ermöglichen (z.B. bei Pandemien oder Flutkatastrophen).

Mit dem DAM wird im Vorgriff auf zukünftig beabsichtigte Direktauszahlungen ein **einfacher und digitalisierter Auszahlungsweg** für Kontoüberweisungen bereitgestellt.

Inkrafttreten

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

4. Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags

Kosten des Erbfalls – dazu gehören z.B. Bestattungskosten – werden bis zu einem bestimmten Betrag pauschal und ohne Nachweis anerkannt. Diese Pauschale erhöht sich.

Das ändert sich

Der Erbfallkostenpauschbetrags wird von 10.300 EUR auf 15.000 EUR erhöht.

Inkrafttreten

Gilt für Erwerbe, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des Gesetzes folgt, entsteht.

5. Haushaltsnahe Dienstleistung: Auch Pflege und Betreuung darf nicht bar bezahlt werden

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Pflegeleistungen gibt es künftig nicht mehr bei Barzahlung.

Das ändert sich

Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind

- der Erhalt einer **Rechnung und**
- die **Zahlung auf das Konto** des Leistungserbringers.

Nach Auffassung des BFH ging dies aus dem bisherigen Gesetzeswortlaut im Hinblick auf **Pflege- und Betreuungseleistungen** nicht eindeutig hervor.

Inkrafttreten

Dies gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

6. Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht

Nachlassverbindlichkeiten sollen in Fällen der beschränkten Steuerpflicht anteilig abzugsfähig sein.

Das ändert sich

Nachdem der EuGH entschieden hatte, dass die bisher geregelte Nichtabzugsfähigkeit von Pflichtteilsverbindlichkeiten bei beschränkter Steuerpflicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wird nun eine **anteilige Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten** in Fällen der **beschränkten Steuerpflicht** geregelt.

Diese Abzugsfähigkeit ist entsprechend dem Anteil, mit dem der Vermögensanfall der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, möglich.

Inkrafttreten

Gilt für Erwerbe, für die die Steuer ab dem **Monat**, der der **Verkündung** des Gesetzes **folgt**, entsteht.

7. Unterhaltsaufwendungen: Barzahlungen nicht mehr abzugsfähig

Unterhaltsaufwendungen sind in Zukunft nur noch dann abzugsfähig, wenn sie durch eine Überweisung an den Empfänger gezahlt werden.

Das ändert sich

Ein Abzug von **Unterhaltsaufwendungen** bei Zahlung von Geldzuwendungen wird künftig **nur durch Banküberweisung anerkannt**. Momentan werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z.B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Erleichterungen für den Nachweis können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei **Vorliegen besonderer Verhältnisse** (etwa im Falle eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Inkrafttreten

Dies gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

1. Lohnsteuerfreibetrag

Beim Lohnsteuerfreibetrag nimmt der Gesetzgeber kleinere Änderungen bezüglich Antragsfrist und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vor.

Das ändert sich

Der **anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** kann bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten/Lebenspartner **ab dem Monat der Trennung** als Freibetrag für das **Lohnsteuerabzugsverfahren** gebildet werden, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Damit werden die Vorgaben des BFH auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren gesetzlich geregelt. In **Folgejahren** kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende **ausschließlich über die Steuerklasse II** berücksichtigt werden.

Die Frist für die Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags wird auf den **1.11. des Vorjahres**, für das der Freibetrag gelten soll, verschoben.

Inkrafttreten

Gilt ab dem Tag **nach der Verkündung**.

2. Vorsorgeaufwendungen: Freibetrag für Bonusleistungen

Bonusleistungen der Krankenkassen für **gesundheitsbewusstes Verhalten** gelten steuerlich als Beitragsrückerstattung, wenn sie einen bestimmten Betrag übersteigen. Dieser Freibetrag wird nun gesetzlich festgeschrieben.

Das ändert sich

Bonusleistungen für **gesundheitsbewusstes Verhalten** gelten zukünftig bis zu einer Höhe von **150 EUR pro versicherte Person und Beitragsjahr** nicht als Beitragserstattung; wenn Bonusleistungen diese Summe übersteigen, gelten diese dagegen stets als Beitragserstattung.

Der Steuerpflichtige kann auch nachweisen, dass es sich bei den Bonuszahlungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht um eine Beitragserstattung handelt.

Hinweis

Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der gewährten Bonusleistungen war bereits **mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen**.

Um eine administrativ komplexe Aufteilung insbesondere in Fällen pauschaler Ausgestaltung der Bonusmodelle bei gleichzeitig regelmäßig sehr geringer steuerlicher Auswirkung im Einzelfall zu vermeiden, wurde im Wege einer Verwaltungsregelung eine **Vereinfachungsregelung** geschaffen. Diese Verwaltungsregelung gilt für **bis zum 31.12.2024** geleistete Zahlungen. Da sich die Vereinfachungsregelung in der Praxis bewährt hat, soll sie mit der vorliegenden Regelung gesetzlich festgehalten werden.

Inkrafttreten

Dies gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

Privat: Eltern

1. Kindergeld: Antrag möglichst nur noch elektronisch

Kindergeld soll möglichst nur noch elektronisch beantragt werden.

Das ändert sich

Die Neufassung des § 67 Satz 1 EStG berücksichtigt, dass vermehrt elektronische Antragstellungen erfolgen und gefördert werden sollen.

Damit wird die **elektronische Antragstellung** zum **Regelfall**. Eine elektronische Antragstellung soll ausschließlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zulässig sein. Eine einfache **E-Mail genügt dann nicht mehr**. Eine Antragstellung durch Übersendung eines Antrags in **Papierform** soll aber **weiterhin zulässig** sein.

Inkrafttreten

Gilt für Anträge, die **nach** dem Tag der **Verkündung** des Gesetzes eingehen.

2. Mehr Kinderbetreuungskosten abziehbar

Eltern können künftig einen höheren Anteil ihrer Kinderbetreuungskosten steuermindernd geltend machen.

Das ändert sich

Bisher können zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4.000 EUR je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Die Begrenzung von zwei Drittel der Aufwendungen wird auf **80 % der Aufwendungen** und der **Höchstbetrag auf 4.800 EUR** erhöht.

Inkrafttreten

Dies gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2025**.

Privat: Immobilien

1. Erbschaftsteuer kann nicht bezahlt werden: Wohnimmobilien müssen nicht verkauft werden

Wer die Erbschaftsteuer nur zahlen könnte, indem er geerbte Wohnimmobilien verkauft, kann eine **Stundung der Steuer beantragen**.

Hintergrund

Auf Antrag wird eine **Stundung auf bis zu 10 Jahren** gewährt, soweit der Erwerber die Steuer nur aufbringen kann, indem er seine bewohnte Immobilie veräußert.

Von der **bisherigen Stundungsregelung** wurden nur Grundstücke erfasst, die

- im Kaufzeitpunkt zu Wohnzwecken vermietet waren und
- die Voraussetzungen der entsprechenden Steuerbefreiungsvorschrift erfüllten.

Das ändert sich

Mit den Änderungen soll die **Stundungsregelung** auf sämtliche Fälle ausgeweitet werden, in denen **Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt** wird.

Insbesondere erfasst die neue Regelung nun auch Fälle, in denen das vom Erblasser oder Schenker genutzte Grundstück nach dem Erbfall oder der Schenkung **zu Wohnzwecken vermietet** wird.

Ebenfalls erfasst werden nun alle Fälle der **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**, unabhängig von der Grundstücksart, z.B. eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (Mietwohngrundstück).

Für **Grundbesitz in Drittstaaten** kann die Stundung **nur** gewährt werden, **wenn** in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sowie die Möglichkeit der Beitreibung entsprechender steuerlicher Forderungen sichergestellt ist. Wenn der Informationsaustausch oder die Beitreibung in dem Drittstaat nicht mehr sichergestellt ist, endet die Stundung unmittelbar. Diesbezüglich soll das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zukünftig eine regelmäßig zu aktualisierende Liste der Staaten veröffentlichen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Inkrafttreten

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

2. Grundsteuer: Niedrigerer Grundstückswert kann nachgewiesen werden

Nach dem sog. Bundesmodell wird der Grundsteuerwert anhand von Pauschalen berechnet. Neu eingeführt wird jetzt die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Hintergrund

Der BFH hat in 2 Verfahren entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall die Möglichkeit haben müssen, einen **unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert** ihres Grundstücks nachzuweisen. Der festgestellte Grundsteuerwert darf danach den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert nicht um 40 % oder mehr übersteigen.

Das ändert sich

Gesetzlich wird nun geregelt, dass in solchen Fällen der **niedrigere gemeine Wert anzusetzen** ist. Hier kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis herangezogen werden.

Inkrafttreten

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

3. Kleine Photovoltaikanlagen: Klarstellung zur Steuerbefreiung

Für kleine Photovoltaikanlagen gilt eine Steuerbefreiung. Gesetzlich werden nun Werte vereinheitlicht und eine Klarstellung eingefügt.

Das ändert sich

Mit der Änderung wird die für die Anwendung der **Steuerbefreiung maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten **vereinheitlicht**.

Bisher sind es bei bestimmten Gebäuden nur 15 kW (peak). Wie bisher darf die Bruttoleistung insgesamt **höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft** betragen.

Außerdem wird klargestellt, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine **Freigrenze** und nicht um einen Freibetrag handelt.

Inkrafttreten

Dies gilt erstmals für **Anlagen**, die **nach dem 31.12.2024** angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

Privat: Kapitalanlage

1. Glattstellungsgeschäft bei Stillhalterprämien

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören u.a. Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen eingenommen werden. Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien nach einer Neuregelung zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahmen zu berücksichtigen.

Das ändert sich

Der bisherige Gesetzeswortlaut ließ offen, wann die Einnahmen um die gezahlten Prämien zu mindern sind. Aus Vereinfachungsgründen wurde im Verwaltungsweg geregelt, dass die **gezahlten Prämien** und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum **Zeitpunkt der Zahlung** als negativer Kapitalertrag **im sog. Verlustverrechnungstopf** zu erfassen sind.

Der BFH hatte hierzu jedoch entschieden, dass die bisherige Verwaltungspraxis mit dem Gesetzeswortlaut nicht im Einklang steht. Laut Gesetzesbegründung soll durch die nun vorgesehene Gesetzesänderung die **bisherige Verwaltungspraxis** im Interesse eines einfach handhabbaren Verfahrens **fortgeführt** werden.

Inkrafttreten

Dies gilt ab dem Tag **nach der Verkündung**.

2. Termingeschäfte: Verlustverrechnungskreis gestrichen

Der Verlustverrechnungskreis, der bisher bei Termingeschäften zur Anwendung kam, wird gestrichen.

Das ändert sich

Um dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen zu lassen, werden

- der gesonderte Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte und
- die betragsmäßige Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen gestrichen.

Dadurch soll auch den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungsbeschränkung damit Rechnung getragen werden.

Inkrafttreten

Dies gilt **in allen offenen Fällen**.

Hinweis

Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn eine IT-technische Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab dem **1.1.2026** erfolgt.

Unternehmen: Allgemein

1. Abbau von Melde- und Informationspflichten

Melde- und Informationspflichten sollen abgebaut, die Unternehmen dadurch entlastet werden.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Durch die ab 1.1.2025 geltende Anhebung von Schwellenwerten von 7.500 EUR auf 9.000 EUR Umsatz im Kalenderjahr soll die Anzahl der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen reduziert werden. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur vierteljährlich abgegeben werden.

Die Anhebung der Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung von 500 EUR auf 750 EUR (ab 1.1.2025) soll Entlastungen bei der Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage bringen. Nach dieser Vorschrift kann ein Wiederverkäufer vereinfacht die Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz aus allen innerhalb eines Besteuerungszeitraumes getätigten Einkäufen und Verkäufen bilden, wenn der Einkaufspreis die Bagatellgrenze nicht übersteigt.

Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen

Mit Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Beherbergungsmelddatenverordnung soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte weitgehende Abschaffung der Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen umgesetzt werden. Für deutsche Staatsangehörige besteht zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr.

Informationspflichten in weiteren Bereichen

Darüber hinaus sieht das BEG IV die Abschaffung von Anzeige- bzw. Informationspflichten in weiteren Bereichen vor. Dazu gehört die Aufhebung einer Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz sowie einer Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.

2. Auch zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer wird geschuldet

Die Regelung zum unberechtigten Steuerausweis wird ergänzt.

Das ändert sich

Die Neuregelung bestimmt, dass eine Person die **fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer** auch dann **schuldet**, wenn der Steuerausweis in einer (vorher vereinbarten) Gutschrift erfolgt.

Dadurch wird eine durch die Rechtsprechung entstandene Regelungslücke geschlossen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nämlich entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld begründen kann.

Damit würde der Empfänger des Dokuments den offen ausgewiesenen Steuerbetrag durch den fehlenden Ausweis "in einer Rechnung" nicht schulden. Gleichzeitig bestünde die Gefahr, dass der Gutschriftenersteller einen Vorsteuerabzug geltend macht.

Inkrafttreten

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

3. Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft

Bezüglich der Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft gibt es 2 gesetzliche Neuerungen zu beachten.

Das ändert sich

Anteile an der **übertragenden Körperschaft**, die an dem steuerlichen Übertragungstichtag **nicht zu einem Betriebsvermögen** eines Gesellschafters der **übernehmenden** Personengesellschaft oder einer natürlichen Person **gehören, gelten** für die Ermittlung des Gewinns **als an diesem Stichtag** in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers mit den Anschaffungskosten **ingelegt**.

Nicht erfasst werden bislang sonstige Anteile im Privatvermögen.

Mit der **gesetzlichen Änderung** gelten **sämtliche steuerverstrickten und im Privatvermögen gehaltenen Anteile** am übertragenden Rechtsträger als in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt.

Die **Antragsfrist** für den Ansatz mit dem Buchwert bzw. mit den Anschaffungskosten an der geltenden Regelung stellt nunmehr auf die erstmalige Abgabe der Steuererklärung ab.

Inkrafttreten

Gilt erstmals für Umwandlungen, deren **steuerlicher Übertragungstichtag nach der Verkündung** des Jahressteuergesetz 2024 liegt.

4. Bürokratieabbau: Neue Aufbewahrungsfristen für Belege!

Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege werden verkürzt.

Das ändert sich

Nach bisherigem Recht müssen **Buchungsbelege** für 10 Jahre **aufbewahrt** werden. Das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) plant, diese Frist auf **8 Jahre zu verkürzen**.

Diese Erleichterung gilt für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist am Tag nach der Verkündung des BEG IV noch nicht abgelaufen ist. Damit die Entlastung vollständig wirksam wird, wird auch die **umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist** für Rechnungen an die neue Frist **angepasst**. Die Regelung gilt auch für bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen.

Eine **Sonderregelung** gibt es für Personen oder Gesellschaften, **die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen**. Für diese gilt die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen **erst ein Jahr** später.

Für **alle anderen** gilt die Verkürzung **sofort**, wenn die bisherige 10-Jahres-Frist am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen war.

5. E-Bilanz: Erweiterte Übermittlungspflichten

Mit einer Ergänzung soll die Lücke bei der bislang unvollständigen elektronischen Übermittlungspflicht geschlossen werden, die nun auch die Kontennachweise und das Anlagenverzeichnis betrifft.

Das ändert sich

Die **Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel**, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich geregelt.

Der **Übermittlungsumfang gilt auch für eine Steuerbilanz**. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch für Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und die Verzeichnisse.

Inkrafttreten

Die Übermittlungspflicht der **Kontennachweise** gilt für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2024 beginnen**.

Die **weiteren neuen Übermittlungspflichten** finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die **nach dem 31.12.2027 beginnen**.

6. eRechnung wird zur Pflicht

Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, wird als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst.

Das ändert sich

Es wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für **Kleinbetragsrechnungen** und für **Fahrausweise** können **weiterhin alle Arten von Rechnungen** verwendet werden.

Zu einem zwischen dem **1.1.2025 und 31.12.2026** ausgeführten Umsatz kann befristet bis zum 31.12.2026 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden.

Diese Regelung wird für Rechnungen, die von Unternehmen mit einem **Gesamtumsatz** im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) bis zu **800.000 EUR** ausgestellt werden, nochmal um ein Jahr **bis zum 31.12.2027** erweitert.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der europäischen Norm (EN 16931) entspricht oder mit dieser kompatibel ist. So kann z.B. auch das verbreitete **EDI-Verfahren** unter den genannten Voraussetzungen **nach dem 31.12.2027 weiter genutzt** werden.

Zu einem zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz können Rechnungen bis Ende 2027 auch dann mittels EDI-Verfahren übermittelt werden, wenn die o.g. Extraktion nicht möglich ist (mit Zustimmung des Empfängers).

Inkrafttreten

Gilt ab **1.1.2025**.

7. Gewerbeertrag: Welche Einkünfte fallen darunter?

Bezüglich des Gewerbeertrags werden Klarstellungen vorgenommen.

Das ändert sich

Mit der Neufassung des § 7 Satz 8 GewStG wird klargestellt, dass **sämtliche passiven ausländischen Einkünfte von Betriebsstätten** als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten.

Das gilt auch für solche, für die Deutschland im Fall eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) bereits nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht. Auch beschränkt Steuerpflichtige werden nun erfasst.

Inkrafttreten

Gilt in **allen offenen Fällen**.

8. Gewerbesteuerliche Folgen einer Umwandlung

Bestimmte Fälle von Veräußerungen sind bisher von der Gewerbesteuer nicht erfasst worden. Dies wird nun nachgeholt.

Das ändert sich

Der neu gefasste § 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG **regelt** daher **ausdrücklich**, dass ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auch der Gewerbesteuer unterliegt, soweit

- ein Anteil an einer die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft **von einer natürlichen Person veräußert oder aufgegeben wird und**
- soweit dieser Veräußerungs- oder Aufgabegewinn **auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft** entfällt.

Inkrafttreten

Gilt für Umwandlungen, deren **steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 17.5.2024** liegt.

9. Hinterziehungszinsen: Lückenlose Erhebung

Hinterziehungszinsen können dank einer gesetzlichen Änderung nun lückenlos erhoben werden.

Das ändert sich

Die neue Regelung soll eine **durchgängige Verzinsung** hinterzogener Vorauszahlungen mit 0,5 % pro Monat **sicherstellen**.

Dazu wird das **Ende des Zinslaufs ausdrücklich festgeschrieben**. Die verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen werden ausdrücklich geregelt. **Keiner besonderen Regelung** bedürfen die Fälle, in denen der Zinslauf der Hinterziehungszinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen **bereits vor Ablauf der Karenzzeit** endet, da hier keine Doppelverzinsung eintreten kann. Eine sich in anderen Fällen unter Umständen ergebende Doppelverzinsung wird durch eine modifizierte Anrechnungsregelung aufgelöst.

Inkrafttreten

Gilt in allen Fällen, in denen Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen **nach dem Tag nach Verkündung festgesetzt** werden.

10. Kleinunternehmer: Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung

Kleinunternehmer sollten die Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung kennen.

Das ändert sich

Auf die **Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung** wird bei Kleinunternehmern **grundsätzlich verzichtet**. Neu ist, dass Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden sollen, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als **2.000 EUR** (bisher 1.000 EUR) betragen hat.

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der **Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit** sein. Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG betreffen. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

Inkrafttreten

Gilt ab **Besteuerungszeitraum 2025** (Voranmeldung) bzw. **2024 (Erklärung)**.

11. Kleinunternehmerregelung wird reformiert

Die sog. Kleinunternehmerregelung wird in einigen Teilen neu geregelt. So haben u.a. jetzt die Unternehmer die Möglichkeit, die Steuerbefreiung im EU-Ausland in Anspruch zu nehmen.

Das ändert sich

Bisher konnten nur Unternehmer, die in Deutschland ansässig sind, die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nutzen. Die Neuregelung erlaubt es nun **auch Unternehmern aus anderen EU-Ländern**, diese Regelung in Deutschland anzuwenden.

Um als in Deutschland ansässiger Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen EU-Land zu nutzen, wurde ein **spezielles Meldeverfahren** eingeführt. Dafür ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Die teilnehmenden Unternehmer müssen **quartalsweise ihre Umsätze elektronisch an das BZSt melden**.

In Deutschland sind die Umsätze von Kleinunternehmern von der Umsatzsteuer befreit. Früher wurde die Umsatzsteuer nicht erhoben, was eine grundsätzliche Steuerpflicht bedeutete. Jetzt ist es eine echte Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug.

Voraussetzung ist, dass der Umsatz

- im Vorjahr 25.000 EUR nicht überschritt **und**
- im laufenden Jahr 100.000 EUR nicht überschreitet.

Wird der **untere Grenzwert** von 25.000 EUR **überschritten**, kann die Regelung im **Folgejahr nicht mehr genutzt** werden. Ein oberer Grenzwert von 100.000 EUR erlaubt es, die Regelung im Über-

schreitungsyear weiterzuführen. **Überschreitet** der Umsatz jedoch diesen oberen Wert, gilt die **Regelbesteuerung ab diesem Zeitpunkt**.

Nimmt der Unternehmer seine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf**, darf der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreiten. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die **bis zum Zeitpunkt der Überschreitung** bewirkten Umsätze sind **steuerfrei**.

Hinweis

In der UStDV wird ein neuer § 34a UStDV für vereinfachte Rechnungen von Kleinunternehmern eingeführt (nicht zu verwechseln mit Kleinbetragsrechnungen!).

Besonders wichtig ist außerdem, dass **Kleinunternehmer keine E-Rechnungen ausstellen** müssen. Zum **Empfang** von E-Rechnungen müssen sie allerdings **in der Lage** sein.

Inkrafttreten

Gilt ab dem **1.1.2025**.

12. Lieferung und Erwerb von Kunstgegenständen: ermäßigter Steuersatz

Der ermäßigte Steuersatz gilt nun auch für die Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Kunstgegenständen.

Das ändert sich

Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von **Kunstgegenständen** und Sammlungsstücken unterliegt dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz**.

Dies ist durch eine unionsrechtliche Änderung zum 1.1.2025 möglich geworden. Auf die **Vermietung** von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken darf der ermäßigte Umsatzsteuersatz aber weiterhin **nicht** angewendet werden.

Inkrafttreten

Gilt ab **1.1.2025**.

13. Neues Verfahren zur digitalen Belegeinreichung startet testweise

Die Digitalisierung der Belegeinreichung soll den Steuererklärungs- und Veranlagungsprozess vereinfachen. Ende des Jahres starten deshalb mehrere Finanzämter in Bayern mit der Pilotierung des neuen Verfahrens "RABE" zur Belegeinreichung über Mein ELSTER.

Mit "RABE" wurde ein neues Verfahren zur Referenzierung auf Belege im KONSENS-Verbund entwickelt. Das Verfahren ergänzt die bisherigen Optionen, Belege nach Anforderung der Finanzämter elektronisch oder per Post einzureichen. Außerdem können künftig Belege direkt beim Erstellen der Einkommensteuererklärung in Mein ELSTER hinterlegt und bestimmten Eingabefeldern zugeordnet werden.

Die **"RABE"-Funktion** wird in Mein ELSTER bzw. weiteren "RABE"-fähigen Softwareprodukten erstmalig bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung für den **Veranlagungszeitraum 2023** zur Verfügung stehen.

Die Pilotierung des neuen Verfahrens "RABE" startet voraussichtlich Ende dieses Jahres an ausgewählten bayerischen Finanzämtern (Augsburg-Stadt, Erlangen, Memmingen-Mindelheim und Nürnberg Nord). Anschließend soll die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen mit referenzierten Belegen sukzessive bundesweit an allen Finanzämtern möglich sein.

14. Problem bei Übergang zum Halbeinkünfteverfahren behoben

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte ein Problem beim Übergang zum Halbeinkünfteverfahren erkannt. Dieses wird nun behoben.

Das ändert sich

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) waren die bisherigen Regelungen verfassungswidrig, soweit sie zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotential führten, weil sie den in § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG 1999 bezeichneten Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals – EK 04 – nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge einbezieht.

Dieses Problem wird mit einer neuen Regelung behoben.

Inkrafttreten

Die Regelung ist in allen Fällen, in denen die **Endbestände noch nicht bestandskräftig festgestellt** sind, anzuwenden.

15. Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

Durch das BEG IV werden weitere Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung auf den Weg gebracht.

Verrechnungspreisdokumentation und Transaktionsmatrix

Die Neuregelung der Aufzeichnungspflichten bei den Verrechnungspreisen soll zu einer Entlastung der Wirtschaft führen, da nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nicht mehr sämtliche Verrechnungspreisunterlagen erstellt und automatisch vorgelegt werden müssen.

Wesentlicher neuer Bestandteil der Aufzeichnungen ist eine Transaktionsmatrix.

In dieser Transaktionsmatrix sind anzugeben

- der Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle,
- die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
- das Volumen und das Entgelt der Geschäftsvorfälle,
- die vertragliche Grundlage,
- die angewandte Verrechnungspreismethode,
- die betroffenen Steuerhoheitsgebiete und,
- ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen.

Die Vorlagepflicht einer Transaktionsmatrix soll eine risikoorientierte Prüfung der grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen (Verrechnungspreise) fördern. Zukünftig sind innerhalb der Frist von 30 Tagen nach

Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ohne gesondertes Verlangen nicht mehr alle (Verrechnungspreis-)Aufzeichnungen, sondern nur noch

- die Transaktionsmatrix,
- die Stammdokumentation sowie die
- Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle

vorzulegen. Gleichwohl kann die Finanzbehörde im Rahmen der Außenprüfung jederzeit die Vorlage weiterer Aufzeichnungen zu verlangen. Bei Nichtvorlage der Transaktionsmatrix ist grundsätzlich ein Zuschlag i. H. v. 5.000 EUR festzusetzen.

Weitere Änderungen

- Durch die Änderung des Investmentsteuergesetzes wird ein unbeabsichtigt entstandener Zusatzaufwand bei der Veranlagung von Spezial-Investmentfonds korrigiert und ein ähnlicher Rechtszustand wie vor dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz hergestellt.
- Die Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen wird von 3 auf 5 Jahre verlängert (ab VZ 2024).
- Die Stichprobenprüfungen von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Grundrente nach SGB VI wird abgeschafft.
- Es wird die Möglichkeit der angemessenen Verkürzung der Äußerungsfrist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen.
- Es wird klargestellt werden, dass Notare, die Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkunden oder beglaubigen, befugt sind, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.

16. Schlussbilanz bei Umwandlung

Erstmals regelt eine Frist die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz.

Das ändert sich

Die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz wird an die maßgebende Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum **gekoppelt**, in den der **steuerliche Übertragungstichtag** fällt.

Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass der für die elektronische Übermittlung von Bilanzen maßgebliche § 5b EStG entsprechend gilt.

Inkrafttreten

Gilt in allen Fällen, in denen die **Anmeldung zur Eintragung nach** dem Tag nach der **Verkündung** ist.

17. Steuerbefreiung für Bildungsleistungen wird reformiert – aber nur ein bisschen

Die Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen fällt nun deutlich kleiner aus als ursprünglich geplant.

Das ändert sich

Die geplante Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen ist kleiner ausgefallen als ursprünglich gedacht.

Die Steuerbefreiung gilt nun für Leistungen, die direkt dem Schul- und Bildungszweck dienen, und zwar von

- öffentlichen Einrichtungen,
- privaten Schulen und
- anderen Bildungseinrichtungen.

Das bisherige Bescheinigungsverfahren bleibt bestehen. Die Landesbehörde muss bestätigen, dass diese Einrichtungen Unterricht oder Ausbildung anbieten. Auch der Unterricht durch Privatlehrer bleibt steuerfrei, wobei Privatlehrer nur natürliche Personen sind.

Durch die Änderung wird das deutsche Umsatzsteuergesetz an europäische Vorgaben angepasst. Bildungsleistungen öffentlicher Einrichtungen sind ebenfalls steuerfrei. Zu diesen Einrichtungen zählen insbesondere staatliche Schulen und Hochschulen.

Der Umfang der steuerbefreiten Leistungen wird erweitert. Bisher waren nur Leistungen, die auf einen Beruf vorbereiten, steuerfrei. Jetzt sind auch

- Schul- und Hochschulunterricht,
- Aus- und Fortbildung sowie
- Umschulungen und damit verbundene Leistungen

befreit. Die bisher umsatzsteuerfreien Leistungen bleiben es weiterhin.

Inkrafttreten

Gilt ab **1.1.2025**.

18. Steuerbescheide: Zukünftig 4-Tage-Zugangsvermutung bei der Bekanntgabe

Die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten werden verlängert.

Hintergrund

Der Gesetzgeber hat die **Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen** verlängert. Daher musste auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten aus verschiedenen Rechtsbereichen vorgenommen werden.

Das ändert sich

Um die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzugleichen, werden diese **von 3 auf 4 Tage geändert**.

Fällt das Ende der neuen 4-Tagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf so wie bei der bisherigen 3-Tagesfrist auf den Ablauf des nächsten Werktags.

Beispiel: Ein Steuerbescheid geht an einem Dienstag (4.3.) zur Post. Der 4. Tag wäre ein Samstag (8.3.). Der Bescheid gilt erst am Montag der nächsten Woche (10.3.) als bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf des 10.4.

Entsprechendes gilt für die Klagefrist.

Inkrafttreten

Die Neuregelung ist auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die **nach dem 31.12.2024** zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Hinweis

Nach dem Regierungsentwurf sollte zukünftig auch die Bekanntgabe eines Steuerbescheids an einem Samstag möglich sein. Diese Regelung hat der Bundestag jedoch nicht übernommen.

19. Streaming: Wo liegt der umsatzsteuerliche Ort der Leistung?

Der Ort der sonstigen Leistung bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen liegt normalerweise am Veranstaltungsort. Was bei Streaming-Angeboten gilt, wurde jetzt neu geregelt.

Das ändert sich

Mit den Änderungen der Leistungsortbestimmung sollen insbesondere Leistungen, die per Streaming übertragen oder anderweitig virtuell verfügbar gemacht werden, **dort besteuert** werden, **wo** der **nicht-unternehmerische Leistungsempfänger ansässig** ist bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Neu hinzugefügt wurde die **(Ausnahme-)Regelung**, dass bei der Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen, **an Unternehmer für deren Unternehmen als Leistungsort** der Ort, gilt, von dem aus der **Empfänger sein Unternehmen** betreibt, wenn die Eintrittsberechtigung eine virtuelle Teilnahme ermöglicht. Bisher war hier der Veranstaltungsort maßgeblich.

Inkrafttreten

Gilt ab dem **1.1.2025**.

Unternehmen: Personal

1. Arbeitslosenversicherung: Beitrag steigt für höhere Einkommen

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 2,6 % wird für das Jahr 2025 voraussichtlich nicht erhöht. Dennoch steigt die Belastung für höhere Einkommen.

Der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung beträgt **aktuell 2,6 %**. Dabei wird es **voraussichtlich auch 2025** bleiben.

Zum 1.1.2025 ändert sich jedoch die **Beitragsbemessungsgrenze (BBG)** in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Durch die schrittweise Angleichung der Rechengrößen innerhalb der letzten Jahre gibt es ab dem 1.1.2025 nur noch eine einheitliche BBG für die Rechtskreise Ost und West.

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze führt zu einer **erhöhten finanziellen Belastung** für Arbeitgeber und Arbeitnehmer **mit höherem Einkommen**.

2025	2024
BBG (bundeseinheitlich) 8.050 EUR Beitragssatz ALV 2,6 %	BBG/West 7.550 EUR BBG/Ost 7.450 EUR Beitragssatz ALV 2,6 %
Arbeitgeberanteil 2025	Arbeitgeberanteil 2024
8.050 EUR x 1,3 % = 104,65 EUR	7.550 EUR/West x 1,3 % = 98,15 EUR 7.450 EUR/Ost x 1,3 % = 96,85 EUR

2. Betriebliche Altersvorsorge: Auch für Geringverdiener und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen

Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz soll die betriebliche Altersversorgung weiter ausgebaut und für mehr Beschäftigte zugänglich gemacht werden.

Höherer Förderbeitrag

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung soll der **BAV-Förderbetrag** mit Wirkung **ab 2025** von maximal 288 EUR auf **maximal 360 EUR** angehoben. Damit werden zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 1.200 EUR (statt bisher 960 EUR) gefördert.

Höhere Einkommensgrenzen

Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen von bisher unter 2.575 EUR im Monat profitieren von einer **zusätzlichen staatlichen Förderung**, wenn ihnen ihr Arbeitgeber eine Betriebsrente zusagt.

Diese Einkommensgrenze soll **ab 2025** auf **2.718 EUR monatlich** erhöht (unabhängig von Voll- oder Teilzeit) und durch eine Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze dynamisiert werden, sodass Beschäftigte durch eine Einkommenssteigerung regelmäßig nicht mehr aus der Förderung herausfallen.

Flexiblerer Rentenzugang

Arbeitnehmer sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Betriebsrente künftig auch dann schon zu beziehen, wenn sie eine Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

3. Beschränkte Steuerpflicht wird erweitert

Unter die beschränkte Steuerpflicht fallen in Zukunft mehr Einkünfte.

Das ändert sich

Als „inländische Einkünfte“ bei **beschränkter Einkommensteuerpflicht** gelten zukünftig auch **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**, wenn diese für Zeiten einer Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden.

Das gilt, wenn ohne die Freistellung die Arbeit in Deutschland ausgeübt worden wäre. Dadurch werden Einkünfte von Arbeitnehmer, die weder in Deutschland wohnen noch sich dort gewöhnlich aufhalten, steuerpflichtig.

Deutschland hat in solchen Fällen das **Recht, diese Einkünfte zu besteuern**, weil die Arbeit während dieser Zeit ohne die Freistellung in Deutschland stattgefunden hätte.

Inkrafttreten

Gilt ab dem Tag **nach der Verkündung**.

4. Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer

Die Fünftelungsregelung kann im Rahmen des Lohnsteuerabzugs nicht mehr angewendet werden.

Das ändert sich

Derzeit kann die Tarifiermäßigung für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten), die sog. Fünftelregelung, bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin **im Veranlagungsverfahren** geltend machen.

Inkrafttreten

Gilt erstmals für den **Lohnsteuerabzug 2025**.

5. Lohnsteuer-Jahresausgleich bei ausländischen Einkünften

Bei ausländischen Einkünften ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich künftig ausgeschlossen.

Das ändert sich

Der **Lohnsteuer-Jahresausgleich** bei Bezug von **ausländischen Einkünften**, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, wird **ausgeschlossen**. Zudem soll durch eine gesetzliche Ergänzung verhindert werden, dass Tatbestände, die außerhalb des konkreten Dienstverhältnisses verwirklicht werden, zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs führen.

Ein **Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber** wird **darüber hinaus ausgeschlossen**, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge berücksichtigt wurden. Dies soll in den entsprechenden Fällen eine unzutreffende Jahreslohnsteuer vermeiden.

Inkrafttreten

Gilt rückwirkend ab **1.1.2024**.

6. Mindestloohnerhöhung: Minijobber können ab 2025 mehr Geld verdienen

Wegen der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,82 EUR pro Stunde können Minijobber ab dem 1.1.2025 mehr verdienen.

Das ändert sich

Die **monatliche Verdienstgrenze** steigt im neuen Jahr von 538 EUR auf **556 EUR**. Diese Grenze wird regelmäßig an den Mindestlohn angepasst.

Mit der neuen Verdienstgrenze ist 2025 eine Arbeitszeit von **rund 43 Stunden pro Monat** möglich. Sollte jedoch der Stundenlohn über dem Mindestlohn liegen, verringert sich die zulässige Arbeitszeit entsprechend.

Inkrafttreten

Gilt ab dem **1.1.2025**

7. Sozialversicherungswerte: So hoch sind die Beitragsbemessungsgrenzen 2025

Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für das kommende Jahr stehen fest.

Hintergrund

Mit der Verordnung werden die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung turnusgemäß an die Einkommensentwicklung des Vorjahres angepasst. Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen durch Verordnung festgelegt. Ab 1.1.2025 gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und die Bezugsgröße einheitlich in den neuen und alten Bundesländern.

Beitragsbemessungsgrenze 2025: Krankenversicherung

Die voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) soll im Jahr 2025 bei 5.512,50 EUR monatlich (66.150 EUR jährlich) liegen. Für die soziale Pflegeversicherung gelten die gleichen Werte.

Jahresarbeitsentgeltgrenze 2025 (Versicherungspflichtgrenze)

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) soll im Jahr 2025 bei 73.800 EUR liegen.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002

- wegen Überschreitens der JAEG des Jahres 2002 (40.500 Euro) versicherungsfrei und

- bei einer privaten Krankenversicherung in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren,

gilt die besondere JAEG. Diese soll ab dem 1.1.2025 66.150 Euro betragen.

Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung 2025

Die BBG in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung soll auf 8.050 EUR monatlich festgesetzt werden, jährlich sind dies 96.600 EUR. In der knappschaftlichen Rentenversicherung soll sie 118.800 EUR jährlich bzw. 9.900 EUR monatlich betragen.

Ab dem 1.1.2025 wird die Rechtskreistrennung in „Ost“ und „West“ entfallen. Dann gelten für die gesamte Bundesrepublik einheitliche Rechengrößen. Damit beträgt die monatliche BBG RV ab kommendem Jahr bundesweit 8.050 EUR.

Bezugsgröße 2025

Die Bezugsgröße ist eine einheitliche "Referenzgröße" für den gesamten Bereich der Sozialversicherung. Sie ist dynamisch und wird zum 1.1. jeden Jahres durch Rechtsverordnung an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Die monatliche Bezugsgröße soll ab dem Jahr 2025 3.745 EUR monatlich bzw. 44.940 EUR jährlich betragen.

Beitragszuschuss zur Krankenversicherung 2025

Für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer beträgt der maximale Arbeitnehmeranteil ohne Zusatzbeitrag (7,3 %) zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld 402,41 EUR. Arbeitgeber müssen einen Beitragszuschuss von maximal 402,41 EUR (7,3 %) zahlen. Bei freiwillig Krankenversicherten ist der halbe individuelle Zusatzbeitrag entsprechend zu beachten, bei privat Krankenversicherten der halbe durchschnittliche Zusatzbeitrag.

Vorläufiges Durchschnittsentgelt Rentenversicherung

Das vorläufige Durchschnittsentgelt beträgt für das Jahr 2025 50.493 EUR.

8. Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern

Die Steuervergünstigung für Mitarbeiter, die Anteile am Unternehmen erhalten, wird rückwirkend auf mehr Fälle erweitert.

Das ändert sich

Mit der Regelung wird der Anwendungsbereich der **Steuervergünstigung** für Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern auch auf die **Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert**.

Damit können nicht nur **geldwerte Vorteile** aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an **verbundenen Unternehmen** übertragen werden.

Der **Anteil an einem Konzernunternehmen** kann jedoch nur dann steuerbegünstigt übertragen werden, wenn

- die **Schwellenwerte** des § 19a Abs. 3 EStG in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen **nicht überschritten** werden und

- die **Gründung** eines Konzernunternehmens **mehr als 20 Jahre** zurückliegt.

Inkrafttreten

Dies gilt rückwirkend ab dem **Veranlagungszeitraum 2024**.

9. Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreien Einnahmen

Vorsorgeaufwendungen sind als Sonderausgaben abzugsfähig – ausnahmsweise auch dann, wenn Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfrei sind. Jetzt kommen noch mehr Ausnahmen dazu.

Hintergrund

Grundsätzlich ist der **Abzug von Vorsorgeaufwendungen** als Sonderausgaben **nicht möglich**, wenn diese in **Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen** stehen.

Hiervon wird jedoch aus unionsrechtlichen Gründen eine **Ausnahme** gemacht, soweit

- die Vorsorgeaufwendungen mit in der **EU**, im **EWR** oder in der **Schweiz** erzielten Einnahmen "aus nichtselbstständiger Tätigkeit", also aus einem **Angestelltenverhältnis**, in Zusammenhang stehen,
- diese Einnahmen nach einem **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Inland steuerfrei sind und**
- der **Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung** der Vorsorgeaufwendungen zulässt.

Das ändert sich

Durch eine Änderung findet die Ausnahmeregelung über Arbeitnehmereinkünfte hinaus Anwendung, z.B. auch auf Renteneinkünfte oder Einnahmen aus einer freiberuflichen Tätigkeit.

Inkrafttreten

Dies gilt in **allen offenen Fällen**.

Unternehmen: Personengesellschaften

1. Übertragung von Gegenständen zwischen Personengesellschaften

Eine Neuregelung erleichtert die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften mit den gleichen Beteiligten.

Das ändert sich

Hiermit sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umgesetzt werden.

Die Neuregelung erlaubt es, Wirtschaftsgüter zwischen Personengesellschaften, die die gleichen Personen beteiligen, zu übertragen und dafür den Buchwert anzusetzen.

Doch wann liegt die sogenannte **Beteiligungside**ntität vor? Nach der Gesetzesbegründung gibt es **keine Beteiligungside**ntität, wenn eine natürliche Person oder eine juristische **Person nur an einer der beiden Gesellschaften beteiligt ist**.

Auch eine **Beteiligung als Treuhänder gilt als schädlich**, selbst wenn der Treuhänder selbst kein Mitunternehmer ist. Eine **Ausnahme** bilden jedoch **Null-Prozent-Beteiligungen**, z.B. einer Komplementär-GmbH.

Es ist auch vorgesehen, dass bei der Übertragung eines Wirtschaftsgutes von einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft oder ähnliche Institution der ursprüngliche Anteil einfach ersetzt werden kann.

Info: Begriffe

- **Buchwert**: Dieser Wert ist der in der Buchhaltung erfasste Wert eines Vermögensgegenstands.
- **Beteiligungside**ntität: Beteiligen sich exakt dieselben Personen an zwei Gesellschaften.
- **Treuhänder**: Eine Person oder Institution, die rechtlich das Eigentum an etwas verwaltet, aber nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Inkrafttreten

Dies gilt **in allen offenen Fällen**.

Da nicht auszuschließen ist, dass der Buchwertansatz sich **im Einzelfall zuungunsten** der Mitunternehmer auswirken kann, kann aus Vertrauensschutzgründen bei **Übertragungen vor dem 12.1.2024** von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden, wenn die **an beiden Mitunternehmerschaften beteiligten Mitunternehmer dies gemeinsam beantragen**.

Unternehmen: Kapitalgesellschaften

1. Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft

In Fällen der Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft musste die bisherige gesetzliche Regelung aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) angepasst werden.

Hintergrund

In der Vergangenheit war es nach der **Auffassung der Verwaltung** so, dass das **eingebra**chte **Betriebsvermögen** auch bei Entnahmen im steuerlichen Rückwirkungszeitraum **nicht negativ** werden darf.

Der **Bundesfinanzhof (BFH)** sieht dies anders. Er **erlaubt negative Anschaffungskosten in einem solchen Fall**.

Das ändert sich

Nach Ansicht des Gesetzgebers entspricht es jedoch der Gesetzesintention, negative Anschaffungskosten zu vermeiden.

Mit der gesetzlichen Änderung soll daher klargestellt werden, dass entsprechend der bestehenden Verwaltungsauffassung **Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum bei der Ermittlung des eingebrachten Betriebsvermögens zu berücksichtigen** sind.

Damit ist ein **Buchwertansatz** des eingebrachten Betriebsvermögens **nicht möglich, wenn sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten** ergeben würden. Soweit das der Fall ist, sind die **Buchwerte** des eingebrachten Vermögens **aufzustocken**.

Inkrafttreten

Gilt erstmals für Einbringungen, wenn in den Fällen der **Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31.12.2023** erfolgt ist oder in den anderen Fällen der **Einbringungsvertrag nach dem 31.12.2023** geschlossen worden ist.

2. Sanierungserträge: Klarstellung zur Steuerbefreiung

Bei Mitunternehmerschaften sind auch die Höhe des Sanierungsertrags und die Höhe der mindernden Beträge gesondert festzustellen. Eine Neuregelung soll klarstellen, in welchen Fällen dies noch gilt.

Das ändert sich

Die **Steuerbefreiung** für Sanierungserträge gilt **auch in den Fällen der Restschuldbefreiung**.

Eine Änderung soll hier klarstellen, dass auch in diesen Fällen (wie bei Sanierungserträgen) **steuerliche Wahlrechte** gewinnmindernd auszuüben sind.

Ebenfalls analog anzuwenden ist die Regelung, nach der im Fall der **Zusammenveranlagung** von Ehegatten die **laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen** Ehegatten bei der Minderung der Beträge **einzu beziehen** sind.

Inkrafttreten

Dies gilt ab dem Tag **nach der Verkündung**.

3. Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Als Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gelten zukünftig grundsätzlich alle Beteiligungen unter 1 %.

Das ändert sich

Nach geltendem Recht gelten **als Anteile an Kapitalgesellschaften** in den Fällen der Sacheinlage nur Anteile unter 1 %, die aufgrund einer **Sacheinlage nach dem 12.12.2006** entstanden sind.

Da die alte Fassung des § 21 UmwStG künftig nicht mehr anwendbar ist, ist es **notwendig**, auch die durch eine Sacheinlage entstandenen **alt-einbringungsgeborenen Anteile** in die Verstrickungsregelung des § 17 Abs. 6 EStG aufzunehmen.

Damit unterfallen künftig – unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung – **grundsätzlich alle Beteiligungen unter 1%**, die im Zuge eines (steuerbegünstigten) Anteilstauschs oder einer (steuerbegünstigten) Sacheinlage nach den Vorschriften des UmwStG entstanden sind, dem Anwendungsbereich von § 17 Abs. 6 EStG.

Inkrafttreten

Dies gilt ab dem **1.1.2025**.

Unternehmen: Freie Berufe

1. Kommunikation mit der Finanzverwaltung: Wichtige Neuerung für Steuerberater und Anwälte

Wer als Steuerberater oder Anwalt mit dem Finanzamt kommunizieren möchte, hat dafür nur noch 2 Möglichkeiten.

Das ändert sich

Die rechts- und steuerberatenden Berufe dürfen nur noch über das System **ELSTER** bzw. die Schnittstelle **ERiC** mit der Finanzverwaltung **kommunizieren**.

Die besonderen elektronischen Anwalts- und Steuerberaterpostfächer (beA bzw. beSt), deren Nutzung in gerichtlichen Verfahren verpflichtend ist, wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Gilt ab dem Tag **nach** der **Verkündung**.

Unternehmen: Immobilien

1. Gebäudeabschreibung

Durch die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Gebäude wurden Anpassungen und Klärstellungen bei anderen Abschreibungsmöglichkeiten erforderlich.

Das ändert sich

§ 7a EStG, der **Regeln für spezielle Abschreibungen** enthält, wird an die wiedereingeführte **degressive Abschreibung angepasst**.

Nach einer Sonderabschreibung, wie sie z.B. für den Neubau von Mietwohnungen möglich ist, kann die weitere Abschreibung auch auf Basis des Restwerts und des für die degressive Abschreibung geltenden Prozentsatzes **berechnet** werden.

Dies ist **möglich, wenn** das Wirtschaftsgut **bereits vor dem Ende des Zeitraums der Sonderabschreibung degressiv abgeschrieben wurde**. Das bedeutet, dass nach dem Ende der Sonderabschreibung die verbleibende Abschreibung flexibel gestaltet werden kann, vorausgesetzt, es wurde schon zuvor degressiv abgeschrieben.

Inkrafttreten

Dies gilt rückwirkend ab dem **Veranlagungszeitraum 2023**.

2. Grunderwerbsteuer: Wann ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft gehört

Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft wird gesetzlich definiert.

Das ändert sich

Ein Grundstück gehört zum Vermögen der Gesellschaft, die zuletzt einen Grundtatbestand nach § 1 Abs. 1 GrEStG über das Grundstück verwirklicht hat, wenn und solange keine Rückgängigmachung des Erwerbs erfolgte.

Zur **Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen** bestimmt das Gesetz, dass die neue Zuordnungsregelung **keine Anwendung** findet auf

- Rechtsvorgänge, die rückgängig gemacht wurden, und
- auf Grundstücke, die zurückerworben wurden,

soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang vermieden wird.

Ohne diese gesetzliche Regelung könnte z.B. eine Gesellschaft grundbesitzlos gemacht werden, ihre Gesellschaftsanteile – ohne Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands – veräußert und anschließend das zuvor geschlossene Grundstücksgeschäft rückabgewickelt werden.

Inkrafttreten

Nach der verabschiedeten Fassung gilt die Neuregelung **erstmalig für Erwerbsvorgänge** nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG, die **nach** dem Tag der **Verkündung** des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024 verwirklicht werden. Es sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 und 2 GrEStG zu berücksichtigen, die **vor** dem Tag nach der **Verkündung** des JStG 2024 verwirklicht wurden.

1. Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirtschaft sinkt

Die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte soll für das Jahr 2024 gesenkt werden, und im Jahr 2025 weiter sinken.

Das ändert sich

Der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen für das Jahr **2024 auf 8,4 % abgesenkt** werden.

Für das Jahr **2025** ist eine weitere Absenkung auf **7,8 % geplant**.

Inkrafttreten

Gilt ab dem Tag **nach Verkündung bzw. ab 1.1.2025**.

Gemeinnützigkeit: Allgemein

1. Spendenbescheinigungen von ausländischen Empfängern: Registrierung notwendig

Empfänger von Spenden, die nicht im Inland ansässig sind, müssen eine wichtige Gesetzesänderung beachten.

Das ändert sich

Nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger müssen in das **Zuwendungsempfängerregister des BZSt** aufgenommen sein.

Nur dann dürfen sie Zuwendungsnachweise über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke bzw. die elektronische Spendenquittung ausstellen.

Inkrafttreten

Gilt erstmals für **Zuwendungen nach dem 31.12.2024**.

2. Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Die vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, damit sie als gemeinnützig angesehen werden kann.

Das ändert sich

In den Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird die **Förderung wohngemeinnütziger Zwecke** aufgenommen.

Dies ist die **vergünstigte Wohnraumüberlassung** an Personen, die

- u.a. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- die Sozialhilfe beziehen.

Künftig sollen die Bezüge nicht höher sein dürfen als das 5-Fache des Regelsatzes der Sozialhilfe; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden ist es das 6-Fache des Regelsatzes.

Die **Hilfsbedürftigkeit muss zu Beginn** des jeweiligen Mietverhältnisses **vorliegen**.

Die **Miete** muss hierfür **dauerhaft unter** der marktüblichen Miete angesetzt werden.

Ob die Miete unter der marktüblichen Miete liegt, muss nur zu Beginn des Mietverhältnisses und bei Mieterhöhungen geprüft werden. Es reicht aber auch aus, wenn die jeweilige Wohnung zu einem Preis vermietet wird, der nur die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der regulären Absetzung für Abnutzung deckt und keinen Gewinnaufschlag enthält.

Potenziell entstehende Verluste können mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.

Inkrafttreten

Gilt ab dem **1.1.2025**.

Sonderthemen

1. Digitaler Wandel: So wird die Digitalisierung gefördert

Das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) hält einige Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung bereit.

Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf werden grundlegend modernisiert.

Verwaltungsakte können dem Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie zum Abruf bereitgestellt werden. Die ab 1.1.2026 geltende Neuregelung verzichtet nun auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Empfängers des Verwaltungsakts und; sie wird durch eine Widerspruchslösung ersetzt.

Mittels Bereitstellung soll insbesondere bekannt gegeben werden, wenn ein Steuerbescheid, Steuermessbescheid oder Feststellungsbescheid auf einer elektronisch übermittelten Steuererklärung oder Feststellungserklärung beruht und sie

- vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto übermittelt wurde oder

- durch eine vom Beteiligten bevollmächtigte Person (z. B. Steuerberater und Rechtsanwälte), der gegenüber der Bescheid bekanntzugeben ist.

Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt danach künftig am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben (entsprechend der nach dem Postrechtsmodernisierungsgesetz verlängerten Zugangsvermutung).

Änderungen im BGB

Das BEG IV enthält weiterhin zahlreiche Änderungen, die entweder der bereits realisierten Digitalisierung von Sachverhalten Rechnung tragen oder die Digitalisierungsvorhaben vorantreiben sollen. Der digitale Wandel soll hierbei insbesondere durch die Aufhebung von Schriftformerfordernissen oder durch deren Herabstufung auf die Textform umgesetzt werden. Denn die Schriftform verlangt die eigenhändige Unterschrift auf Papier und verursacht somit Medienbrüche in digitalisierten Prozessen.

Das BEG IV senkt Formerfordernisse ab. So wird etwa das Schriftformerfordernis für Gewerberaum-Mietverträge gestrichen. Weitere Erleichterungen im Hinblick auf Formerfordernisse betreffen das Vereinsrecht und das Schuldrecht. Auch im Wirtschaftsrecht und in verschiedenen berufsrechtlichen Bestimmungen werden Schriftformerfordernisse herabgestuft; dort gilt dann künftig überwiegend die Textform (gilt ab dem ersten Tag des auf die Gesetzesverkündung folgenden Quartals).

Änderungen im Steuerberatungsgesetz

Bei vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen wird künftig auch das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis für Änderungsmeldungen durch die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung ergänzt (ab dem ersten Tag des auf die Gesetzesverkündung folgenden Quartals).

In den Fällen, in denen die Abtretung oder Übertragung von Gebührenforderungen von Steuerberatern von der Zustimmung des Mandanten zulässig ist, reicht zukünftig eine ausdrückliche Einwilligung in Textform aus (gilt ab dem ersten Tag des auf die Gesetzesverkündung folgenden Quartals).

Eine zentrale Vollmachtsdatenbank ermöglicht es ab dem 1.1.2028, dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr zahlreiche schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Träger der sozialen Sicherung ausstellen müssen. Künftig genügt eine Generalvollmacht, die in der Vollmachtsdatenbank elektronisch eingetragen und von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden kann.

Weitere Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

- Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ermöglicht künftig die Nutzung einer Portallösung für Anmeldungen zum Wirtschaftsprüferexamen und zur Eignungsprüfung sowie für Mitteilungen an das Berufsregister. Auf die Vorlage von Urschriften und beglaubigten Abschriften soll verzichtet sowie eine IT-gestützte Durchführung von schriftlichen Examensprüfungen ermöglicht werden.
- Bei der Flugabfertigung können Reisepässe digital ausgelesen werden.
- Öffentliche Versteigerungen können online per Live-Stream mit Online-Gebotsabgaben oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- Vermieter können bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen.
- Die Textform wird für Anträge auf Elternzeit eingeführt. Zudem soll der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten bei der Beantragung von Elterngeld vereinfachen.
- Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende können von den gesetzlichen Krankenkassen an die zuständigen Behörden elektronisch übertragen werden.